

Satzung des Vereins TFR_eSports e.V.

Inhaltsverzeichnis

Prolog	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Mitgliedsbeiträge	5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 Organe des Vereins	7
§ 7 Der Vorstand	7
§ 8 Die Mitgliederversammlung	8
§ 9 Kassenprüfer	10
§ 10 Abteilungen	10
§ 11 Änderung der Satzung	11
§ 12 Auflösung des Vereins	11
§ 13 Aufwendungssatz	11
§ 14 Haftung	11
§ 15 Datenschutz	12
§ 16 Rechte an geistigen Eigentum	13
§ 17 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung	13
§ 18 Salvatorische Klausel	13

Prolog

Der Zweck des Vereins basiert auf dem Interesse der Förderung des eSports. Die Verantwortlichen und Mitglieder des Vereins setzen sich für die gesellschaftliche Akzeptanz des eSports ein. Der Verein schafft im Zuge diesem Vorhaben, die Strukturen zur Ausführung des Vereinszwecks.

Der Verein vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und geschlechtlicher Neutralität. Der Verein ist gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „TFR_eSports“
2. Der Verein hat den Sitz in Garching an der Alz
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr
4. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO)
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. Des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO)
 - b. Der Jugendhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
 - c. Der Erziehung und Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch;
 - a. Organisation und Durchführung von eSport-Trainings- und Wettkampfangeboten
 - b. Durchführung von Jugendveranstaltungen
 - c. Förderung motorischer, geistiger und sozialer Kompetenzen
 - d. Vermittlung von Medienkompetenz
 - e. Teilnahme an sportlichen Wettbewerben

- f. Präventions- und Aufklärungsarbeit zu verantwortungsbewusstem Umgang mit digitalen Medien
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
- 2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag ist auf der Vereinshomepage veröffentlicht.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4. Arten der Mitgliedschaft

- a. Aktive Mitgliedschaft (Erwachsene)

Nehmen am Trainings- und Wettkampfbetrieb teil

Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht, sofern sie volljährig sind.

- b. Jugendmitglieder (unter 18 Jahren)

Mitglieder unter 18 Jahren.

Nehmen am Trainings- und Wettkampfbetrieb teil.

Sie sind teilnahmeberechtigt, besitzen jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

- c. Passive Mitgliedschaft

Passive Mitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell, ohne am aktiven Sportbetrieb teilzunehmen.

Sie besitzen kein Stimm- und kein Wahlrecht.

d. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit ernannt.

Sie sind beitragsfrei.

5. Rechte und Pflichten

- a. Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote und Möglichkeiten des Vereins zu nutzen.
 - b. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei seinen satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
 - c. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, diese Satzung und die Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse sowie die Regeln und Grundsätze des Ethik- und Verhaltenskodex zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern, dafür dienliche Informationen beizutragen und alles zu unterlassen was dem Ansehen und Zweck des Vereins schadet.
6. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn diese nicht bis spätestens 30. November schriftlich gekündigt wurde.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Geldbeiträgen gemäß der Beitragsordnung verpflichtet.
2. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags wird in einer vom Vereinsrat beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.
3. Über die Notwendigkeit und Höhe etwaiger Zusatzgebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Jedes Mitglied kann freiwillige Beiträge entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a. Durch freiwilligen Austritt. Hierzu ist eine schriftliche Kündigung bis spätestens 30. November des Geschäftsjahres ohne Angabe von Gründen nötig.
- b. Durch Tod des Mitglieds. Hierzu ist eine Kopie der Sterbeurkunde notwendig.
- c. Durch Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit
- d. Im Falle von juristischen Personen, Personen- oder Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch deren Auflösung und Erlöschung oder die Beantragung eines Insolvenzverfahrens.
- e. Durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Ausschluss

- a. Ein Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten und Vereinszielen.
- b. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat mit einfacher Mehrheit.
- c. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zu. Der Berufungsantrag ist in Textform binnen eines Monats (Stichtag ist das Schreiben vom Vorstand) zu stellen.
- d. Der Vorstand hat den Berufungsantrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
- e. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- f. Bei Ablehnung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung sind rückwirkend alle nicht gezahlten Beiträge bis zum Zeitpunkt der Entscheidung sofort nachzuzahlen.
- g. Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung durch das betroffene Mitglied hat eine aufschiebende Wirkung auf den Ausschlussbeschluss der Mitgliederversammlung.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche gegen den Verein bzw. auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung
 - c. Der Kassenprüfer
2. Wer ein Amt in einem Organ bekleidet, ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abweichungen hiervon bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen.
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzenden)
 - c. Schatzmeister
2. Der 1. Vorstand ist allein handlungsfähig. Der 2. Vorstand und der Schatzmeister sind zusammen im Verbund handlungsfähig.

3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - b. Buchführung
 - c. Die Erstellung eines Jahresberichts
 - d. Abschluss und Kündigung von Verträgen
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Der Vorstand bleibt im Amt, bis einen neuen Vorstand gewählt ist.
6. Nur volljährige Mitglieder, die natürliche Personen sind, können ein Vorstandsamt bekleiden. Alle Vorstandsmitglieder müssen unterschiedliche Personen sein.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
8. Bei einer längeren Abwesenheit eines oder mehreren Vorständen, muss sich dieser einen Vertreter suchen. Die anderen Vorstände müssen diesem Vorschlag mit einer einfachen Mehrheit zustimmen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts des Kassiers
 - c. Entlassung und Wahl des Vorstandes
 - d. Entlassung und Wahl des Kassiers
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Beschlussfassung über Anträge
 - g. Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung
 - h. Auflösung des Vereins

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder in Textform, z.B. E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet war.
4. Es steht jedem Mitglied zu, eine Mitgliederversammlung zu verlangen. Diese muss mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand kann ohne Begründung eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Für den Nachweis der Frist gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet war.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Die Satzungsänderung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste oder Medienvertreter müssen zu Beginn der Veranstaltung von einem Mitglied unter Begründung der Anwesenheit beantragt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beiwohnung von Gästen oder Medienvertretern mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Mitgliederversammlung.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitz, bei deren Verhinderung, vom dessen Stellvertretung geleitet. Verzichten beide Vorstandsmitglieder auf die Versammlungsleitung oder ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahl des Protokollführers erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn es durch die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
10. Die Mitgliederversammlung kann nicht nur in Präsenz, sondern ebenfalls digital oder hybrid (in Präsenz mit Online-Teilnahmemöglichkeit) durchgeführt werden.

§ 9 Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Der Kassenprüfer bleibt so lange im Amt, bis einen neuen Kassenprüfer gewählt ist.
3. Der Kassenprüfer überwacht die Ausgaben und Einnahmen des Vorstands. Zu diesem Zwecke hat der Vorstand dem Kassenprüfer Einsicht in die Geschäftspapiere, Bücher und Belege zu gewähren.
4. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
5. Nur volljährige Mitglieder können Kassenprüfer sein.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Kassenprüfer.

§ 10 Abteilungen

1. Der Verein kann im Zuge der Ausübung des Vereinszwecks Abteilungen erheben. Zu diesem Zweck kann sich der Verein eine Abteilungsordnung geben.

§ 11 Änderung der Satzung

1. Auf Antrag kann die Satzung des Vereins in einer Mitgliederversammlung verändert werden. Dem Antrag wird zugestimmt durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Satzungsänderung muss dem zuständigen Amtsgericht und/oder dem Finanzamt gemeldet werden.
2. Einen Antrag können Mitglieder, Vereinsratsmitglieder sowie Vorstandsmitglieder textlich an den Vorstand stellen.
3. Das Inkrafttreten der Satzung erfolgt mit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Deutscher Olympischer Sportbund e.V.“ oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verendung für die Förderung des Sports.

§ 13 Aufwendungssatz

1. Amtsträger und Mitglieder des Vereins können einen Anspruch auf Aufwendungsersatz erheben. Dieser muss beantragt und mit einfacher Mehrheit vom Vorstand bewilligt werden.

§ 14 Haftung

1. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 15 Datenschutz

1. Mit Eintritt in den Verein werden zu Zwecken der Mitgliederverwaltung personenbezogene Daten erhoben. Es handelt sich hierbei um folgende Mitgliederdaten:
 - a. Name und Anschrift
 - b. Bankverbindung für das SEPA- Lastschriftverfahren
 - c. E-Mail-Adresse
 - d. Geburtsdatum
2. Die Zahl der Personen, welche Umgang mit den Daten haben, darf 10 Personen, den Vorstand miteingeschlossen, nicht überschreiten. Falls diese Zahl überschritten wird, muss ein Datenschutzbeauftragter herangezogen werden.
3. Die Verarbeitung der Daten bleibt den Vorständen, sowie den Mitgliedern mit unterstützender Funktion, vorbehalten. Diese sollen sämtliche Daten vertraulich, ordentlich und lückenlos führen. Ebenfalls sollten die Daten digital archiviert werden, sodass künftige Vorstände diese weiterbearbeiten können.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie inkorrekt sind.
 - c. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
 - d. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage sowie in Social Media Plattformen und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedia sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Daten beschränkt sich lediglich auf Namen, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und Alter oder Geburtsjahr.
5. Durch die Mitgliedschaft eines Mitglieds und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorher genannten Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu

verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung bzw. Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage und anderen Internetauftritten.

§ 16 Rechte an geistigem Eigentum

1. Alle beim Betrieb des Vereins entstehenden oder entstandenen Urheber-, Marken und sonstigen Rechte geistigen Eigentums, einschließlich derjenigen in den Abteilungen genutzten, stehen dem Verein als Ganzes zu. Über ihre Verwendung, Nutzung, Verwertung und Verteidigung entscheidet der Vorstand.

§ 17 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.03.2026 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

§ 18 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderungen der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Satzung Lücken auf, so sind die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und bleiben gültig. Eine rechtsunwirksame Bestimmung zu ersetzen, die in der Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

